Kanton Zürich
Sozialamt

Vorgehen in Sanktionsfällen

Schema für Erlass von (Teil-) Einstellung von Leistungen

Nach Ablauf Kürzungsdauer und Feststellung Sanktion ausgeschöpft

Prüfen der Verhältnisse

Auflage nach wie vor zumutbar und erfüllbar?

Mutwilliges schweres und wiederholtes Fehlverhalten?

Kürzung ausgeschöpft? Maximale Kürzung vollzogen?

Auflage nicht erfüllt?

Auflage und Sanktion immer noch angebracht?

nein → **Anpassung der Auflage und Sanktion?**

nein → Zurück zum Beratungsprozess

ja → **Neue Auflage mit Kürzungs-androhung** (siehe Erlass von Auflage)

ja → **(Teil-) Einstellung angebracht?**

nein → **Verlängerung der Kürzung?**

ja → **Erneuter Kürzungs-beschluss**

nein → Zurück zum Beratungsprozess

ja → **Gewährung rechtliches Gehör**
Schriftlich oder mündlich zu Protokoll

Androhung (Teil-) Einstellung, Fristansetzung
(siehe Kapitel 14.4.01. Ziff. 1.3)
Androhung, dass die Leistungen in einem bestimmten Umfang, maximal bis zu der von Art. 12 BV geschützten Grenze des Existenzminimums, eingestellt werden, wenn die Auflage innert Frist nicht erfüllt wird.

Nach Fristablauf – vor Beschlussfassung
(siehe Kapitel 14.4.01. Ziff. 1.4 & 14.3.01. Ziff. 4)
Verhältnisse prüfen und Situation der Person klären
Bestehen nachvollziehbare Hinderungsgründe oder ist die Auflage noch immer zumutbar und erfüllbar? Liegt ein mutwilliges, schweres und wiederholtes Fehlverhalten bzw. Verschulden vor? Einstellung grundsätzlich angemessen und zulässig?
Umfang der Einstellung prüfen – sind Kinder betroffen?

Gewährung rechtliches Gehör
Schriftlich oder mündlich zu Protokoll

(Teil-) Einstellungsbeschluss
(siehe Kapitel 14.4.01. Ziff. 1.4 & 14.3.01. Ziff. 4)